

Kreistagssitzung am 11.05.2017

Information zu Tagesordnungspunkt 24: Antrag der FDP-Fraktion „Synergien nutzen – kommunale Zusammenarbeit im Landkreis Kassel“

Zu dem o. a. Antrag wird folgende Sach- und Rechtslage zur Kenntnis gegeben:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) nehmen die Landkreise diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Sie fördern und ergänzen die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund und mit diesem Selbstverständnis hat es in der Vergangenheit bereits anlassbezogene und temporäre Unterstützungen der Gemeinde- und Stadtverwaltungen innerhalb des Landkreises gegeben. Dies insbesondere auch im Bereich der Finanz- und Personalverwaltung. Teilweise wurden Mitarbeiter/innen des Landkreises nach den beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen förmlich zu den Kommunen abgeordnet. Dies soll bei Bedarf auch so fortgesetzt werden.

Mit der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen – und den kommunalen Versorgungskassen Kurhessen Waldeck (KVK) gibt es bereits zwei große kommunale Gemeinschaftseinrichtungen, die Dienstleistungen im Bereich der Finanzen und des Personalwesens anbieten. Einige Städte und Gemeinden lassen die Gehaltsabrechnungen ihres Personals bereits durch die KVK-Bezügekasse vornehmen (Anlage 1). Andere haben sich hier schon untereinander vernetzt. Diesbezüglich sollte der Landkreis nicht konkurrieren, zumal ein weitergehender Bedarf der Städte und Gemeinden noch nicht an den Kreis herangetragen worden ist.

Die Haushaltsplanung und –ausführung einschließlich der Entwicklung von Zielen und Kennzahlen sowie der internen Leistungsverrechnung gehören zum Kern kommunaler Selbstverwaltung. Die Abgabe dieser Aufgaben dürfte schwer fallen.

Denkbar wäre die Konzentration von Buchhaltungs- und Kassengeschäften. Dass bleibende oder neue Schnittstellen hier mögliche Synergiegewinne wieder aufzehren, ist nicht auszuschließen.

Darüber hinaus könnten für einen entsprechenden Leistungsaustausch Umsatzsteuern und damit zusätzliche Kosten anfallen.

Der Landkreis hat als Serviceleistung bereits die Entgeltabrechnungen für einige Vereine und Verbände übernommen, an denen er beteiligt ist (ENERGIE 2000 e. V., Region Kassel e. V., Hessischer Wasserverband Diemel, Naturpark Habichtswald, Deutsche Märchenstraße e. V.). Der Übernahme von Personalserviceleistungen in ähnlichen Fällen steht die Landkreisverwaltung aufgeschlossen gegenüber.

Darüber hinaus ist der Landkreis auf anderen Gebieten für seine Städte und Gemeinden tätig.

So führt er im Auftrag der meisten Kommunen den Gewerbeprüfdienst durch und wickelt deren Submissionen ab. Als nächstes soll eine gemeinsame Geodaten-Infrastruktur (GDI) aufgebaut werden.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) aufgrund der gleichartigen Aufgaben eher zwischen den Städten und Gemeinden untereinander in Betracht kommt. Eine Erhebung bis zum Jahr 2014 hat ergeben, dass die Kommunen bereits in rd. 160 Fällen interkommunal kooperieren.

Demgegenüber ist die gesetzliche Aufgabenstruktur des Landkreises schwerpunktmäßig durch Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen, die Schulträgerschaft sowie die Gewährung sozialer Beratungs- und Geldleistungen geprägt. Schnittmengen mit gemeindlichen Aufgaben ergeben sich hier kaum.

Finanzielle Fördermöglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit bietet das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (kikz), eine Stabsstelle im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Auf das als Anlage 2 beigefügte Förderprogramm wird verwiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit sind in Hessen im Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) geregelt.

Als Formen der Zusammenarbeit nach dem KGG kommen in Betracht:

- die kommunale Arbeitsgemeinschaft
- der Zweckverband
- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Aufgabenübernahme oder Mandatierung)
- die gemeinsame kommunale Anstalt
- der Gemeindeverwaltungsverband und die Verwaltungsgemeinschaft

Das HSOG ermöglicht zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben der Ordnungsbehörden die Bildung gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirke und die Bildung gemeinsamer Verwaltungsbehördenbezirke.

Die Mitwirkungsrechte der Beteiligten ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen.



Schmidt
Landrat

Suchbegriff eingeben

- [Home](#)
- [Arbeitgeber/Dienstherren](#)
- [KVK GehaltsService](#)

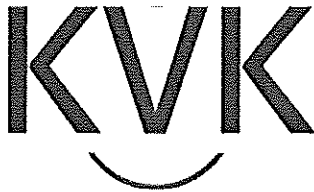
Anl. 1



Wir nehmen Ihnen das ab:

Gehaltsabrechnung durch den KVK GehaltsService.

Kompetent. Wirtschaftlich. Zuverlässig.



Nachrichten

Arbeitgeber/Dienstherren

Arbeitnehmer/Beamte/Leistungsempfänger

Ansprechpartner

KVK BeamtenVersorgung

KVK ZusatzVersorgung

KVK BeihilfeService

KVK GehaltsService

Unsere Leistungen

Ihre Vorteile

Formulare

Ansprechpartner

Erfahrungsbericht

Referenzen

KVK KindergeldService

Der KVK GehaltsService der KVK Bezügekasse - Ihr Partner für die Gehaltsabrechnung

Personalfachleute wissen: Entgelt- und Bezügeabrechnung bedeutet mehr, als nur monatlich Beträge auf die Konten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu überweisen. Altersteilzeit, Betriebsprüfungen durch das Finanzamt oder die Sozialversicherungsträger, Schwerbehindertenstatistik und vieles mehr machen die Personalabrechnung zu einer zeit-, personal- und damit kostenintensiven Aufgabe.

Entlasten Sie sich davon! Sicher haben Sie für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtigere Aufgaben, bei der sie ihre Fähigkeiten viel nützlicher einsetzen können.

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung als Ihr kommunaler Dienstleister!

[Lesen Sie hier einen Erfahrungsbericht über die erfolgreiche Übernahme der Gehaltsabrechnungen für die Kreisstadt Bad Hersfeld](#)

Sie kennen uns als Dienstleister nicht nur für alle Fragen der Beamten- und Zusatzversorgung, sondern auch im sensiblen Bereich der Beihilfe. Dort stehen wir für eine ebenso diskrete wie zügige und korrekte Erfüllung dieser Aufgaben ein. Das gilt natürlich auch für unsere KVK Bezügekasse: Sie können sich darauf verlassen, dass wir dort ebenso rationell und effektiv arbeiten.

Und wenn Sie uns nicht die komplette Gehaltsabrechnung übertragen möchten, dann sind wir als Landesfamilienkasse mit unserem [KVK KindergeldService](#) für Sie da!

[Artikel KVK Bezügekasse](#)

(pdf, 0.96 MB)

Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
Sterbekasse

- [KVK-Wiki](#)
- [Zum KVK-Newsletter anmelden...](#)
- [Rückrufservice](#)

Die KVK Bezügekasse – Ihr Partner für die Gehaltsabrechnung

Eine Aufgabe, die jeden Monat aufs Neue anfällt: Die Gehaltsabrechnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss pünktlich und korrekt erstellt werden. Eine Routinearbeit? Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, welche Verantwortung diejenigen tragen, die diese Aufgabe nicht selten unter Termindruck in Ihrer Verwaltung bzw. in Ihrem Betrieb erfüllen? Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich nicht nur gut im Tarif- und Besoldungssystem auskennen. Sie müssen auch sämtliche relevanten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beherrschen. Jedem soll ja das auf sein Gehaltskonto überwiesen werden, was ihm auch zusteht. Und bei der nächsten Betriebsprüfung durch das Finanzamt oder die Krankenkasse wollen Sie auch keinen Ärger haben.

Haben Sie mal überlegt, was diese Sorgfalt Ihren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Arbeitszeit kostet? Bei ihnen kommen neben den täglichen Aufgaben in der Zeiterfassung auch noch die ganzen administrativen Arbeiten hinzu, wie das Ausfüllen von Bescheinigungen, das Erstellen von Meldungen und Statistiken usw. Müssen sie vielleicht auch noch ganz andere Aufgaben wahrnehmen, so dass bei den ständigen Änderungen, die bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen sind, wirkliche Routine für ein rationelles Arbeiten gar nicht entstehen kann? Oder haben Sie für diese Mitarbeiter etwa eine Aufgabe, bei der sie ihre Fähigkeiten viel nützlicher einsetzen könnten, wenn ihnen nur jemand die Gehaltsberechnung abnehmen würde?

Wir haben die Lösung für Sie: den KVK GehaltsService unserer KVK Bezügekasse

Er übernimmt für Sie alle anfallenden Tätigkeiten einer Gehaltsbearbeitung im öffentlichen Dienst, wie z. B.

- die Berechnung der Besoldungs- und Entgeltleistungen
- die Datenpflege bei Stammdatenänderungen
- die Datenerfassung bei Einstellung und Austritt von Beschäftigten, Höhergruppierungen und Beförderungen
- die Erfassung von veränderlichen Daten (Fehlzeiten, Krankheit, Zulagen)
- die Erfassung von besonderen Leistungen (VL, Pfändungen)
- die Meldungen an Sozialversicherungsträger, Finanzämter etc.
- die Jahresabschlussarbeiten
- Festsetzung und Berechnung von Kindergeld (als Aufgabe der KVK Landesfamilienkasse)

Für diese Leistungen nutzen wir das bewährte LOGA-Gehaltsabrechnungsverfahren unseres Partners ekom21, das ständig weiterentwickelt und an den aktuellen Stand im Tarif- und Besoldungssystem und die Entwicklungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht angepasst wird.

Die Vielfalt der Aufgaben, die wir hier im KVK GehaltsService für Sie übernehmen, können Sie aus unserer detaillierten Leistungsbeschreibung ersehen.

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung als Ihr kommunaler Dienstleister

Sie kennen uns als Dienstleister nicht nur rund um alle Fragen der Beamten- und Zusatzversorgung, sondern auch im sensiblen Bereich der Beihilfe. Dort stehen wir für eine ebenso diskrete wie zügige und korrekte Erfüllung dieser Aufgaben ein. Das gilt natürlich auch für unsere KVK Bezügekasse. Das heißt, Sie können sich darauf verlassen, dass wir dort ebenso rationell und effektiv arbeiten. Und das mit Spezialisten im Besoldungs- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes, die sich hier auskennen.

Für Sie hat die Mitgliedschaft in unserer KVK Bezügekasse noch einen Vorteil: Sie werden dann in allem, was finanzielle Leistungen an aktive Mitarbeiter und Altersversorgung angeht, von den KVK „aus einer Hand“ betreut. Das vermeidet z. B. unnötigen Aufwand, Irrtümer und Fehler im Meldeverfahren mit der KVK BeamtenVersorgungskasse und der KVK ZusatzVersorgungskasse und entlastet Sie zusätzlich.

Das rechnet sich für Sie

Auch mit unserer KVK Bezügekasse sind wir selbst Teil des öffentlichen Dienstes und arbeiten ohne eigenes Gewinnstreben nach dem Grundsatz der Kostendeckung. Das bedeutet für Sie: Unsere Verwaltungskostenbeiträge sind seriös kalkuliert, denn bei uns zahlen Sie nur für das, was Sie an Leistungen auch bekommen. Wir berechnen deshalb monatliche Fallpauschalen für den laufenden Abrechnungsfall und weisen den Preis für die Nutzung der Software und das Rechenzentrum der ekom21 gesondert aus. Die Verwaltungskostenbeiträge werden jährlich neu kalkuliert und vom Verwaltungsausschuss beschlossen.

...und Sie behalten alles im Griff

Wir sind Ihr Dienstleister und stehen Ihnen bei allem, was die korrekte Zahlung von Gehältern anbetrifft, mit Rat und Tat zur Seite. Das heißt, Sie haben jederzeit nicht nur den Überblick über die Gehaltsdaten. Sie behalten vor allem auch die Personalverantwortung: Sie bestimmen über das, was gezahlt werden soll, über Beförderungen und Höhergruppierungen - und wir setzen das dann für Sie zuverlässig um. Und wenn Sie uns noch für weitere Personalaufgaben brauchen, sprechen Sie uns an! Wir prüfen dann, was wir für Sie tun können.

Interessiert? Sprechen Sie uns an! Wir stehen gern für weitere Informationen zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:
Fachbereichsleiter Ralf Labitzke
Tel.: 0561 97966-560
E-Mail: ralf.labitzke@kvk-kassel.de

Ihre Vorteile

- Sie entlasten Ihre Verwaltung von personalintensiven Spezialaufgaben: Ihre Mitarbeiter stehen für andere qualifizierte Aufgaben zur Verfügung, Vertretungsprobleme fallen weg, Sie sparen auch die entsprechenden Sachkosten und den Aufwand für Schulung und Fortbildung.
- Sie profitieren von günstigen Verwaltungskostenbeiträgen:
 - Unsere Spezialisierung ermöglicht höhere Fallzahlen und damit eine rationelle und wirtschaftliche Bearbeitung.
 - Wir arbeiten als Unternehmen des öffentlichen Dienstes für Sie als Mitglied nach dem Prinzip der Kostendeckung.
- Sie können sich bei uns auf eine hohe Bearbeitungsqualität verlassen und reduzieren mögliche eigene Haftungsrisiken aus fehlerhafter Bearbeitung
- Und wir stehen bei unseren Dienstleistungen natürlich auch für Objektivität und Diskretion ein.



KONTAKT (/KONTAKT#KONTAKT) ANFAHRT (/KONTAKT) IMPRESSUM (/KONTAKT#IMPRESSUM)

Aut. 2

FÖRDERPROGRAMM

Hinweis: Änderungen gegenüber der am 01.12.2016 außer Kraft getretenen Rahmenvereinbarung vom 02.12.2011 sind nachfolgend gelb hinterlegt.

NEUE RAHMENVEREINBARUNG

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
- IV 5 - 3 v 03.01 -

RAHMENVEREINBARUNG ZUR FÖRDERUNG DER INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT

1. Zielsetzung

Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person. Die Beantragung der Fördermittel soll als Gruppenantrag der miteinander kooperierenden Kommunen erfolgen.

3. Fördervoraussetzungen

1. Förderungsfähig ist die Zusammenarbeit auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 1 KGG vorgesehenen Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit und der §§ 54 ff. HVwVfG. Zulässig sind auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.
2. Aufgabenbereiche, in denen zusammengearbeitet werden soll, sind:
 - a. die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten,
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
 - b. Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren (hierzu gehört auch die freiwillige Fusion von Ortsteilfeuerwehren),
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der Tourismusförderung,
 - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
 - Breitbandversorgung,

- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Weitere Aufgaben können zusätzlich gemeinsam erfüllt werden.

3. Die Zusammenarbeit in den vorgesehenen Aufgabenfeldern darf sich nicht nur auf unwesentliche Bereiche beschränken.
4. An einer Kooperation sollen in der Regel mindestens drei Kommunen beteiligt sein. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch die Zusammenarbeit von zwei Kommunen.
5. Der Kooperationsverbund ist dauerhaft einzurichten, mindestens jedoch auf 5 Jahre.
6. Durch die Zusammenarbeit soll eine Einsparung der personellen und sächlichen Ausgaben in den kooperierenden Aufgabenbereichen von mindestens 15 v.H. pro Jahr erzielt werden (Effizienzgewinn). Investitionsfolgeaufwendungen können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Zuwendung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den erzielten Einsparungen stehen.

4. Zuwendungen

- a. Die Regelzuwendung für die Bildung eines entsprechenden Kooperations-verbundes von drei Kommunen beträgt 75 000 € und von mehr als drei Kommunen 100 000 €. Wird aus besonderem Grund auch die Zusammenarbeit von nur zwei Kommunen anerkannt, beträgt die Regelzuwendung 50 000 €.
- b. Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und die eine breit angelegte, möglichst viele selbständige Bereiche umfassende Zusammenarbeit begründen, können eine über die Regelzuwendung hinausgehende höhere Zuwendung erhalten.

- c. Kooperationen, die zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen (Gemeindeverwaltungsverband/Verwaltungsgemeinschaft) können eine besondere Zuwendung von 150 000 € für jede teilnehmende Gemeinde erhalten.
- d. Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren werden in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 € für jede beteiligte Ortsteilfeuerwehr gefördert.

Auf Antrag können den unter b) und c) genannten Kooperationen Projektzuschüsse für Maßnahmen zur Vorbereitung des Vorhabens gewährt werden. Diese Zuwendungen sind zurück zu erstatten, wenn danach keine entsprechende förderungswürdige Kooperation zu Stande kommt. Auch Gemeinden, die sich freiwillig zusammenschließen wollen, können Zuschüsse zur Vorbereitung und Begleitung der Fusion erhalten. *(Neben dieser Förderung aus Mitteln des Landesausgleichsstocks sieht § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz (SchuSG) für fusionierende Gemeinden eine Entschuldungshilfe von bis zu 46 % ihrer Investitions- und Kassenkredite des Kernhaushalts vor. Einzelheiten zur anteiligen Entschuldung der an den freiwilligen Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden werden durch Rechtsverordnung geregelt.)*

5. Antragsverfahren

Eine Förderung soll nur erfolgen, wenn die Durchführung des Kooperationsverbundes durch die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen, Gemeindevertretungen bzw. Kreistage der an der Kooperation beteiligten Kommunen sichergestellt ist.

Im Fall der Kooperation von Feuerwehren muss noch die Zustimmung der betroffenen Feuerwehren und der zuständigen Kreisbrandinspektorin/des zuständigen Kreisbrandinspektors vorliegen.

In einem formlosen Antrag sind die inhaltlichen und zeitlichen Abfolgen der konkreten Kooperation sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichen Genauigkeit schlüssig darzustellen.

Die Anträge sind an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auf dem Dienstweg zu richten. Die Aufsichtsbehörden haben dem Antrag eine bewertende Stellungnahme beizufügen.

6. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Die eingegangenen Förderanträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel und nach Anhörung des Hessischen Ministeriums für Finanzen sowie der kommunalen Spitzenverbände bewilligt, sofern die Anerkennungskriterien erfüllt sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Auszahlung

Die Zuweisung wird in einer Summe ausgezahlt, sobald sich die an der Kooperation beteiligten Kommunen mit dem Inhalt des Bewilligungserlasses einverstanden erklärt haben. Entfallen die Voraussetzungen der Förderung gemäß Nr. 3 vor dem Ablauf von 5 Jahren, behält sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vor, die Zuweisung ganz oder zum Teil zurückzufordern.

8. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung sowie die Erfüllung der Anerkennungskriterien sind grundsätzlich dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in einem Abschlussbericht im fünften Jahr der Laufzeit der Kooperation nachzuweisen.

9. Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung wird den Kommunen mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Innenministeriums (www.hmdis.hessen.de) bekannt gegeben. Sie tritt am 02.12.2016 in Kraft und ersetzt damit die Rahmenvereinbarung vom 02.12.2011. Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 2016

Peter Beuth
Staatsminister

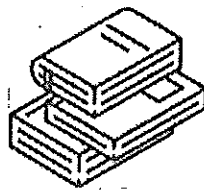
[Allgemeines \(/foerderung/allgemeines\)](#)

[Antrag \(/foerderung/antrag\)](#)

[Förderprogramm \(/foerderung/foerderprogramm\)](#)

[Leitlinie zur Konsolidierung \(/foerderung/leitlinie-zur-konsolidierung\)](#)

Projektliste



Alle IKZ-Projekte seit 2008

(PDF-Format) (/sites/default/files/content/Liste_aller_IKZ-Projekte.pdf)

Zahlen & **Fakten** zur IKZ

Wussten Sie...